

Stadt Neuss

4.2.6 Geringfügig Beschäftigte (ausschließlich)

Datenquelle: Sonderauswertung Statistikservice der
Bundesagentur für Arbeit,
Erstellung Stadt Neuss, Statistikstelle



Seit April 2003 gilt das zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, in dem auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mini-Jobs) neu geregelt wurde. Es sind zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich der Beschäftigungsstatistik zu unterscheiden und zwar die „**geringfügig entlohnte Beschäftigung**“ und die „**kurzfristige Beschäftigung**“.

Personen, die eine „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ oder eine „kurzfristige Beschäftigung“ ausüben, bezeichnet man als „geringfügig Beschäftigte“. In der Beschäftigungsstatistik ergeben sich die „geringfügig Beschäftigten“ als Summe aus „geringfügig entlohnten Beschäftigten“ und „kurzfristig Beschäftigten“.

- **Geringfügig entlohnte Beschäftigung:**

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, **wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet**. Bei Kombination einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Mini-Job bleibt dieser sozialversicherungsfrei.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind versicherungsfrei, der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Pauschsteuer). Bis Ende 2012 konnte der geringfügig entlohnte Arbeitnehmer freiwillig weitere 4,6 Prozent zahlen, um voll rentenversichert zu sein. Seit 2013 wurde im Gegensatz dazu festgelegt, dass zunächst alle geringfügig entlohnten Arbeitnehmer voll rentenversichert sind und einen Eigenanteil von 3,9 Prozent zu leisten haben. Sie haben allerdings die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

- **Kurzfristige Beschäftigung:**


Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf **nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist**.


Bis Ende März 2003 galt für diesen Bereich als Maßstab das Beschäftigungsjahr und nicht das Kalenderjahr. Vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen. Von dem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen. Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Übergangsregelungen: Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

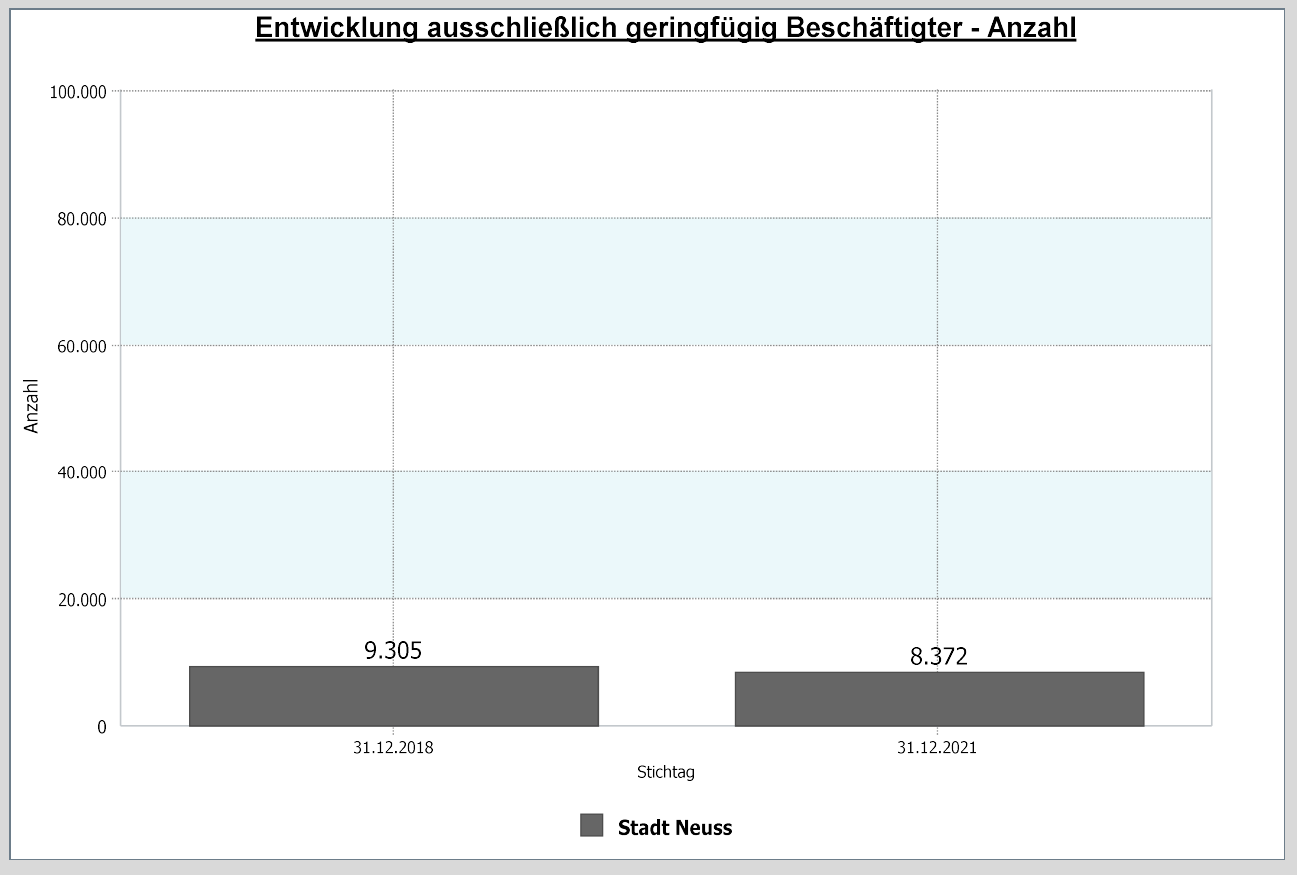
Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze im Monat übersteigt.

In der Statistik wird unterschieden zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung).

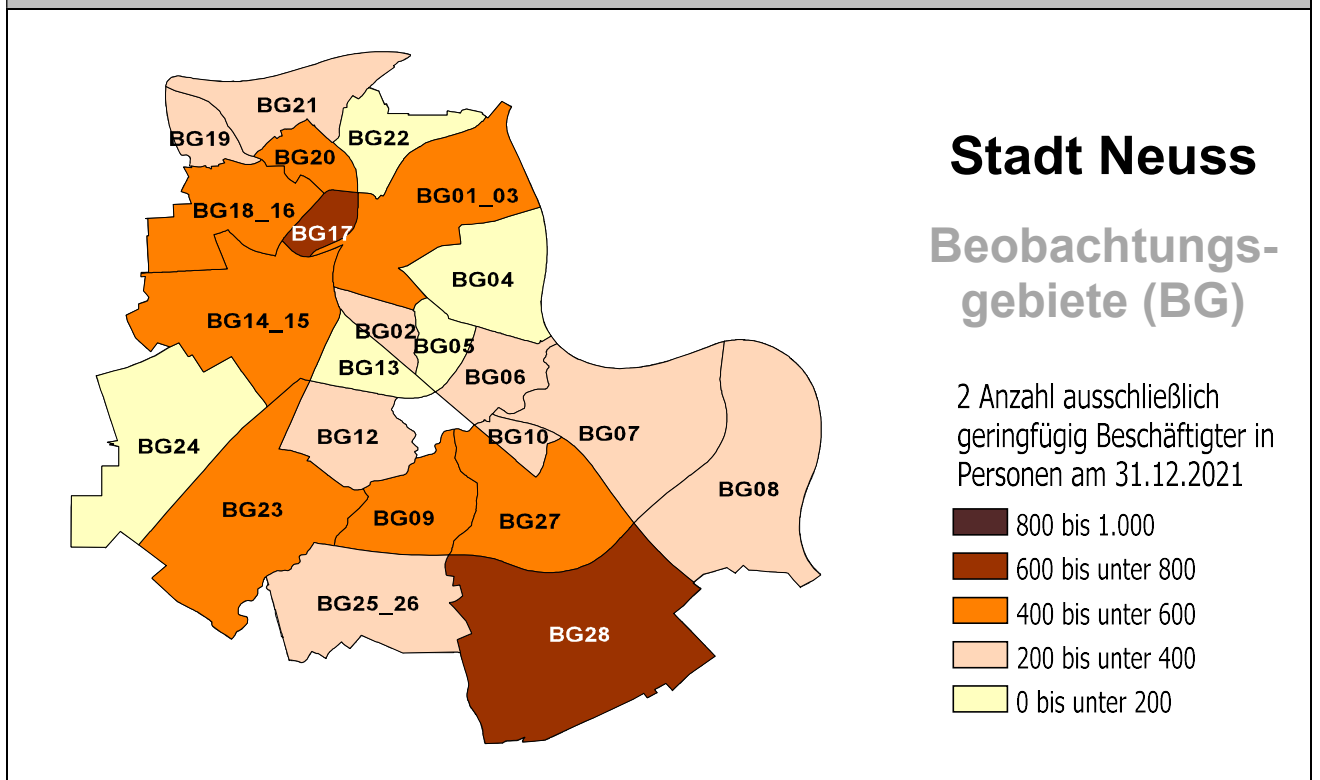
Stadt Neuss	31.12.2021	
Anzahl ausschließlich geringfügig Beschäftigter	8.372	

	<h1>Aktuelles</h1>
ab 2018	<p><u>Änderungen der Verträge zur Datenlieferung an die Kommunen durch die Bundesagentur für Arbeit</u></p> <p>Die Verträge zur Lieferung von Daten der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik an die Kommunen durch die Bundesagentur für Arbeit wurden neu gefasst.</p> <p>Seit dem 01.01.2018 erfolgt die Datenbereitstellung nicht mehr in der bisherigen Kleinräumigkeit und fachlichen Differenziertheit. Für die kleinräumige Datenlieferung ist nunmehr eine Mindestgröße der Gebietseinheiten von 1.000 Einwohnern festgelegt worden.</p> <p>Um Datenverluste möglichst gering zu halten und das Fortführen bestehender Zeitreihen für den Großteil der statistischen Bezirke sicherzustellen, wurden die bezüglich ihrer Einwohnerzahl sehr kleinen statistischen Bezirke 03-Hafengebiet, 11-Selikum, 15-Westfeld und 16-Morgensternsheide sowie 26-Speck/Wehl/Helpenstein zu einem Sondergebiet zusammengefasst.</p> <p>Für die zu den Beobachtungsgebieten ausgewiesenen Daten bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Innenstadt/Hafengebiet:</u> Der Wert bezieht sich ausschließlich auf die Innenstadt! • <u>Stadionviertel/Westfeld:</u> Der Wert bezieht sich ausschließlich auf das Stadionviertel! • <u>Furth-Mitte/Morgensternsheide:</u> Der Wert bezieht sich ausschließlich auf Furth-Mitte! • <u>Selikum:</u> Es liegt kein Wert für den statistischen Bezirk Selikum vor, sondern lediglich für das wie v. g. zusammengefasste Sondergebiet. Der Wert für das Sondergebiet wird nicht explizit ausgewiesen! • <u>Hoisten/Speck-Wehl-Helpenstein:</u> Derzeit ist es noch möglich, den Wert beider Bezirke zu errechnen. Der Wert bezieht sich daher insgesamt auch auf beide statistischen Bezirke! <p>Der ausgewiesene gesamtstädtische Wert umfasst in der Summe alle kleinräumigen Gebietseinheiten, einschließlich des Sondergebietes!</p>

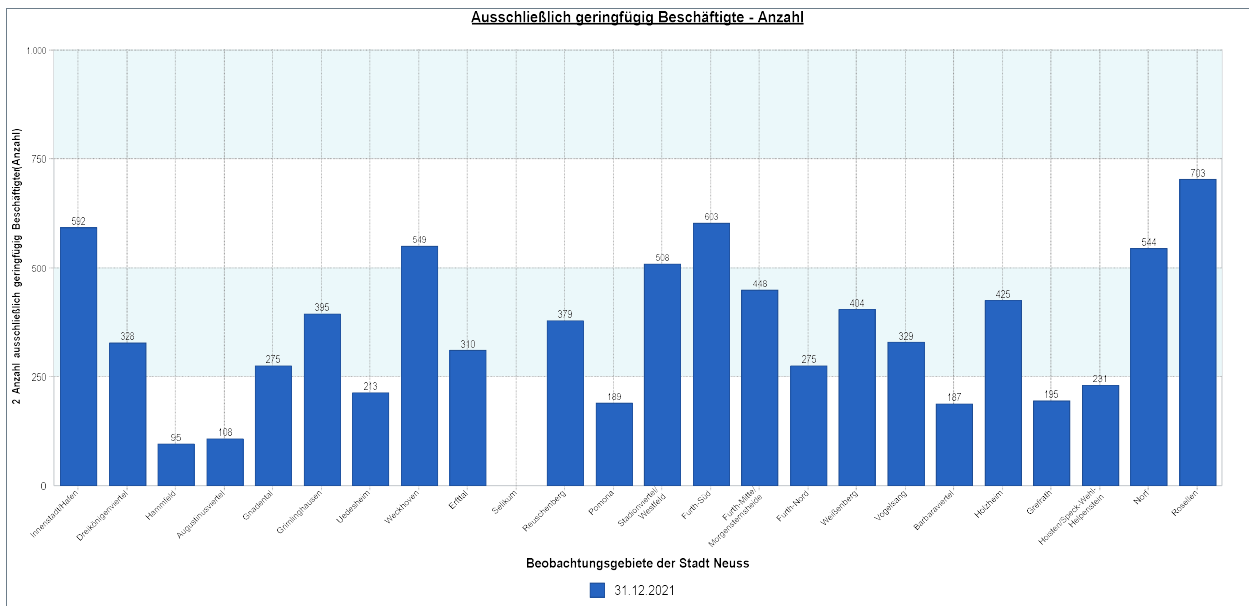
Datenhistorie - Anzahl



Im Detail - regional, Anzahl



Im Detail - regional, Anzahl



Ausschließlich geringfügig Beschäftigte – Anzahl ...

... nach Beobachtungsgebieten

... nach Werten

31.12.2021	2 Anzahl ausschließlich geringfügig Beschäftigter
Stadt Neuss	8.372
BG01_03 Innenstadt/Hafen	592
BG02 Dreikönigenviertel	328
BG04 Hammfeld	95
BG05 Augustinusviertel	108
BG06 Gnadental	275
BG07 Grimlinghausen	395
BG08 Uedesheim	213
BG09 Weckhoven	549
BG10 Erfttal	310
BG11 Selikum	-
BG12 Reuschenberg	379
BG13 Pomona	189
BG14_15 Stadionviertel/Westfeld	508
BG17 Furth-Süd	603
BG18_16 Furth-Mitte/Morgensternsheide	448
BG19 Furth-Nord	275
BG20 Weißenberg	404
BG21 Vogelsang	329
BG22 Barbaraviertel	187
BG23 Holzheim	425
BG24 Grefrath	195
BG25_26 Hoisten/Speck-Wehl-Helpenstein	231
BG27 Norf	544
BG28 Rosellen	703

31.12.2021	2 Anzahl ausschließlich geringfügig Beschäftigter
Stadt Neuss	8.372
BG28 Rosellen	703
BG17 Furth-Süd	603
BG01_03 Innenstadt/Hafen	592
BG09 Weckhoven	549
BG27 Norf	544
BG14_15 Stadionviertel/Westfeld	508
BG18_16 Furth-Mitte/Morgensternsheide	448
BG23 Holzheim	425
BG20 Weißenberg	404
BG07 Grimlinghausen	395
BG12 Reuschenberg	379
BG21 Vogelsang	329
BG02 Dreikönigenviertel	328
BG10 Erfttal	310
BG06 Gnadental	275
BG19 Furth-Nord	275
BG25_26 Hoisten/Speck-Wehl-Helpenstein	231
BG08 Uedesheim	213
BG24 Grefrath	195
BG13 Pomona	189
BG22 Barbaraviertel	187
BG05 Augustinusviertel	108
BG04 Hammfeld	95
BG11 Selikum	-

Stadt Neuss

4.2.6 Niedrigverdiener (bis 2007)



Datenquelle: Sonderauswertung IT.NRW,
Erstellung Stadt Neuss, Statistikstelle

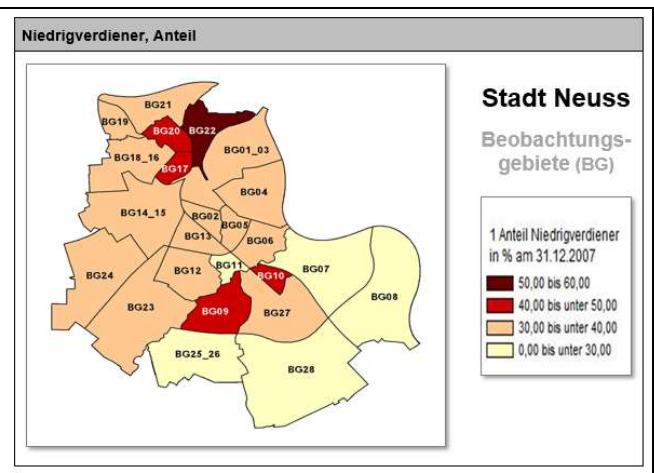
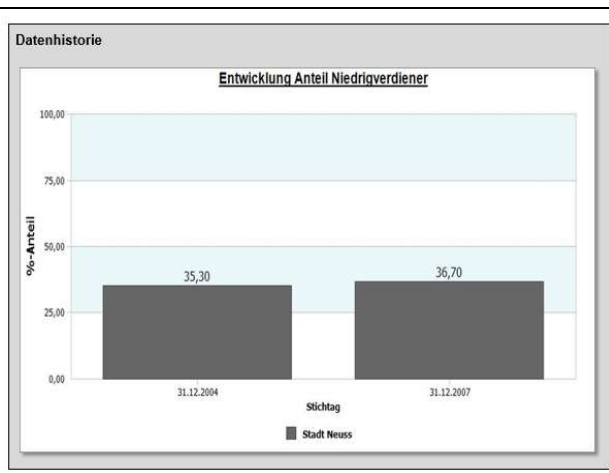
i	Datengrundlage
ab 2010	<p>Die kleinräumige Einkommensteuerstatistik ist ausgesetzt. Die Daten von 2007 sind daher auch weiterhin die letzten verfügbaren Informationen.</p> <p>Für die Wiederaufnahme der kleinräumigen Datenlieferung ist eine Änderung der Steuergesetze erforderlich. Hierüber wird mit dem Bundesministerium für Finanzen verhandelt.</p>

Grundzahlen: Anzahl Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der **positiven, zu versteuernden Einkünfte unter 15.000 € /Jahr**
 Anzahl Steuerpflichtige insgesamt
 zu versteuerndes Einkommen (positive zu versteuernde Einkünfte ohne Abzug von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen etc.)

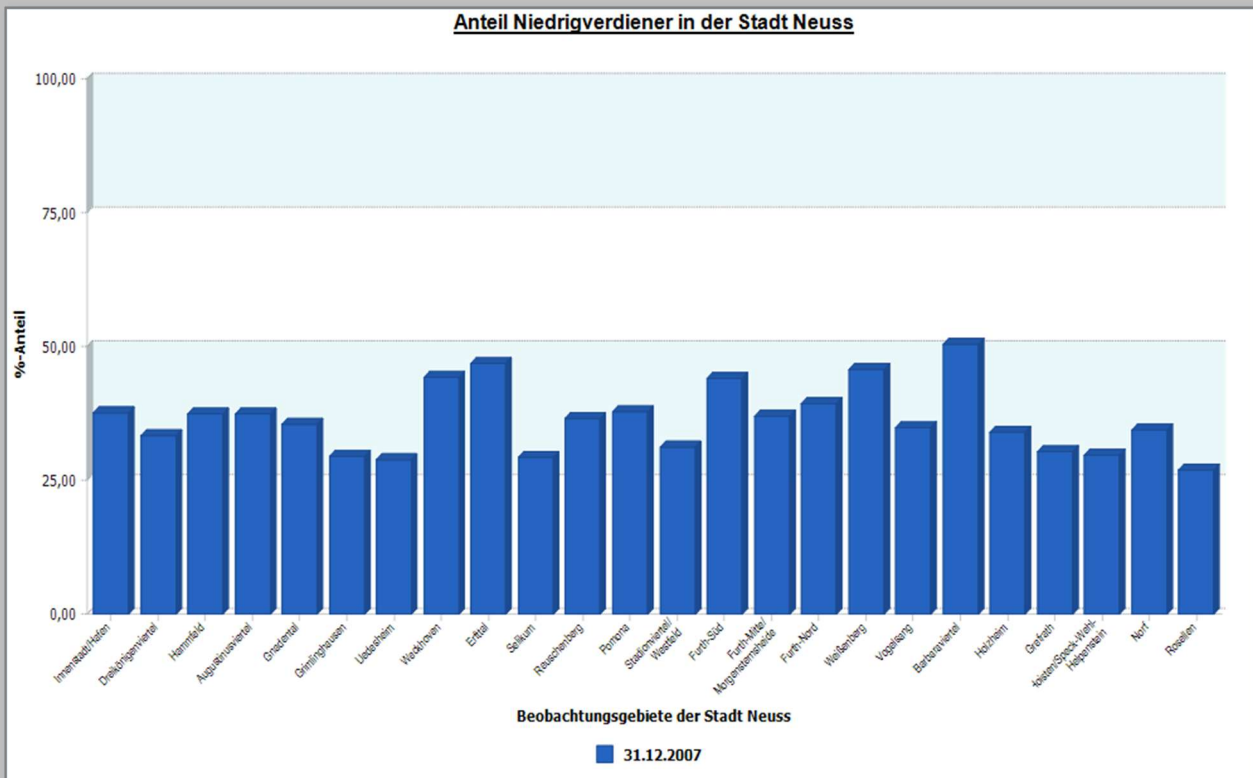
Berechnungsregel: Anzahl der Einkommensbezieher unter 15.000 € p. a.
 / Anzahl aller Steuerpflichtigen x 100

Stichtag: 31.12. **Erhebungsrhythmus** alle 3 Jahre

Stadt Neuss	31.12.2007	
Anteil Niedrigverdiener	36,70	



Im Detail - regional



Im Detail – Anteil Niedrigverdiener innerhalb der Stadt Neuss

... nach Beobachtungsgebieten

... nach Werten

31.12.2007	1 Anteil Niedrigverdiener	31.12.2007	1 Anteil Niedrigverdiener
Stadt Neuss	36,70	BG22 Barbaraviertel	50,50
BG01_03 Innenstadt/Hafen	37,70	BG10 Erfthal	46,90
BG02 Dreikönigenviertel	33,30	BG20 Weißenberg	45,80
BG04 Hammfeld	37,40	BG09 Weckhoven	44,30
BG05 Augustinusviertel	37,40	BG17 Furth-Süd	44,00
BG06 Gnadental	35,40	BG19 Furth-Nord	39,30
BG07 Grimlinghausen	29,50	BG13 Pomana	37,80
BG08 Uedesheim	28,90	BG01_03 Innenstadt/Hafen	37,70
BG09 Weckhoven	44,30	BG04 Hammfeld	37,40
BG10 Erfthal	46,90	BG05 Augustinusviertel	37,40
BG11 Selikum	29,20	BG18_16 Furth-Mitte/Morgensternsheide	37,00
BG12 Reuschenberg	36,50	Stadt Neuss	36,70
BG13 Pomana	37,80	BG12 Reuschenberg	36,50
BG14_15 Stadionviertel/Westfeld	31,30	BG06 Gnadental	35,40
BG17 Furth-Süd	44,00	BG21 Vogelsang	34,90
BG18_16 Furth-Mitte/Morgensternsheide	37,00	BG27 Norf	34,30
BG19 Furth-Nord	39,30	BG23 Holzheim	33,90
BG20 Weißenberg	45,80	BG02 Dreikönigenviertel	33,30
BG21 Vogelsang	34,90	BG14_15 Stadionviertel/Westfeld	31,30
BG22 Barbaraviertel	50,50	BG24 Grefrath	30,30
BG23 Holzheim	33,90	BG25_26 Hoisten/Speck-Wehl-Helpenstein	29,70
BG24 Grefrath	30,30	BG07 Grimlinghausen	29,50
BG25_26 Hoisten/Speck-Wehl-Helpenstein	29,70	BG11 Selikum	29,20
BG27 Norf	34,30	BG08 Uedesheim	28,90
BG28 Rosellen	26,90	BG28 Rosellen	26,90